



Landkreis Alzey-Worms

An Holzbehälter werden folgende Anforderungen gestellt:
Sie sollen aus 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z. B. genietet, oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

Sollte die Aufbewahrung nicht in einem Behältnis (oder die Behältnisse entsprechen nicht den vorgenannten Vorschriften) sondern in einem Aufbewahrungsraum erfolgen, gelten besondere zusätzliche Vorschriften, die zu erfragen sind.

Merkblatt „Aufbewahrung kleiner Mengen explosionsgefährlicher Stoffe“ gemäß der Sprengstofflager-Richtlinie 410 (SprengLR 410) im nicht gewerblichen Bereich

Außerhalb eines Sprengstofflagers dürfen explosionsgefährliche Stoffe in Räumen nur bis zu den nachfolgend aufgeführten Höchstmengen aufbewahrt werden:

Unbewohnter Raum

oder oder

Unbewohntes Nebengebäude

oder oder

Anforderungen der Aufbewahrungsräume

Der Aufbewahrungsraum muss die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zwingend erfüllen, um geeignet zu sein:

Erstellt durch
Abteilung 3, Ref. 30
Untere Sprengstoffbehörde

Juli 2016

Die Räume dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet.

Geeignete Räume sind z.B.:

Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toilette, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster) vorhanden ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können benutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird.

In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist.

Ungeeignet für eine Aufbewahrung sind z. B. Gänge, Flure, Kleiderablagen, Heizräume und Heizöllagerräume.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind.

Geeignet sind auch Garagen, sofern diese nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die andere Nutzung vorliegt. Auch dürfen keine kraftstoffbetriebene Fahrzeuge oder Geräte dort untergebracht werden.

Aufbewahrungssicherheit

Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht werden sowie offenes Licht und offenes Feuer nicht verwendet werden. Die explosionsgefährlichen Stoffe/Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann. Weiter ist eine starke Sonneneinstrahlung sowie das Auftreten von Wärmestau zu vermeiden. Ein ausreichender Abstand von Heizkörpern und Wärmequellen muss eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe des Treibladungspulvers dürfen leicht entzündliche oder brennbare Stoffe (z. B. Lösemittel, Farben, Lacke) nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Wasserhydrant, 6kg-Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, Wasseranschlüsse mit Schlauch) müssen vorhanden sein. Die Tür zum Aufbewahrungsraum bzw. das Aufbewahrungsbehältnis ist dauerhaft und sichtbar mit dem vorgeschriebenem Gefahrensymbol zu kennzeichnen.

Treibladungspulver/explosionsgefährliche Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungsbehältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Möbeltresore, Wandschränke oder Panzerschränke) sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen.